F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1981	Nummer 71
		<u> </u>

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	15. 12. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	718
20303	1. 12. 1981	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Roomton der Landwirtschaftskammern	799

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 15. Dezember 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), geändert durch Verordnung vom 15. September 1981 (GV. NW. S. 500), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach Tarifstelle 4 eingefügt:
 - 4 a Denkmalschutz
- 2. Bei der Tarifstelle 1.1.1 werden in der Spalte Gebühr die Zahlen "2", "4" und "6" jeweils durch die Zahl "10" ersetzt.
- 3. Bei der Tarifstelle 1.3.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl "5" durch die Zahl "10" ersetzt.
- 4. Die Tarifstellen 3.1 bis 3.16 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

3.1	Bergbauberechtigungen	
3.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7 und 11 BBergG)	
3.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	500 bis 5000
3.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	100 bis 2000
3.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG) .	500 bis 10000
3.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13 BBergG)	500 bis 10 000
3.1.4	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§§ 17, 27 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 BBergG)	100 bis 2000
3.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 BBergG)	200 bis 5000
3.1.7	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19 BBergG)	50 bis 500
3.1.8	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)	50 bis 500
3.1.9	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.10	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber (§ 23 Abs. 1 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.11	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)	200 bis 2 000
3.1.12	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.13	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)	50 bis 500
3.1.14	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG)	50 bis 500
3.1.15	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)	50 bis 1000
3.1.16	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG)	50 bis 1 000

3.1.17	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG)	50 bis 1 000
3.1.18	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)	50 bis 1 000
3.1.19	Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)	50 bis 1 000
3.1.20	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge	
9.1.01	(§ 149 BBergG)	50 bis 1 000
3.1.21	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)	100 bis 2000
3.1.22	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts	
0.4.00	(§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	50 bis 1 000
3.1.23	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.24	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)	100 bis 1 000
3.1.25	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)	200 bis 2 000
3.2	Einsichtnahme, Auskunft	
3.2.1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch und in die Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 1 BBergG)	
3.2.1.1	ohne besondere Inanspruchnahme einer Dienstkraft	kostenfrei
3.2.1.2	mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zur Dauer einer halben Stunde	kostenfrei
	je weitere angefangene Halbstunde	10
3.2.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Berechtsamsbuch, Ablichtungen (§ 78 Abs. 2 BBergG)	10
3.2.3	Auszüge aus der Berechtsamskarte	
	DIN A 4 beglaubigte Auszüge	11
	DIN A 4 unbeglaubigte Auszüge	7
	DIN A 3 beglaubigte Auszüge	15 10
	DIN A 2 beglaubigte Auszüge	22
	DIN A 2 unbeglaubigte Auszüge	15
	DIN A 1 beglaubigte Auszüge	30
	DIN A 1 unbeglaubigte Auszüge	20
	(§ 76 Abs. 2 BBergG)	
3.2.4	Prüfung und Beglaubigung von vorgelegten Kartenauszügen	
	DIN A 4 erste Ausfertigung	4
	DIN A 2 and Augestians	2 6
	DIN A 3 erste Ausfertigung	4
	DIN A 2 erste Ausfertigung	10
	DIN A 2 alle weiteren Ausfertigungen	5
	DIN A 1 erste Ausfertigung	17
	DIN A 1 alle weiteren Ausfertigungen	7
	(§ 76 Abs. 2 BBergG)	
3.3	Bergwerksbetrieb	
3.3.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes (§§ 51, 55 BBergG)	100 bis 10 000
3.3.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)	50 bis 500
3.3.3	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes	-0.1 0.1.
	(§ 56 Abs. 3 BBergG)	50 bis 3 000

720	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 71 vom 23. E	Dezember 1981
3.3.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)	50 bis 1 000
0.05		50 DIS 1000
3.3.5	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)	50 bis 4 000
3.3.6	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)	50 bis 4 000
3.3.7	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§§ 65, 176 Abs. 3 BBergG)	50 bis 1 000
3.4	Grundabtretung	
3.4.1	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentü-	
	mers (§ 40 BBergG)	100 bis 1 000
3.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung	0,2 v. H. der festgestellten
	(§§ 77, 78 BBergG)	Entschädigung 200
3.4.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten	
0.1.0	Grundstücks (§ 79 Abs. 3 BBergG)	200 bis 10 000
3.4.4	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung	0,2 v. H. der festgestellten
	(§ 89 Abs. 2 BBergG)	Entschädigung
	mindestens	200
3.4.5	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG)	50 bis 500
3.4.6	Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG)	50 bis 500
3.4.7	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)	50 bis 500
3.4.8	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung (§ 91 BBergG)	50 bis 2 000
3.4.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	50 bis 1 000
3.4.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)	50 bis 500
3.4.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)	50 bis 500
3.4.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)	50 bis 500
3.4.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)	100 bis 1 000
0.4.14	•	100 bis 1 000
3.4.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 BBergG)	50 bis 500
3.4.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlänge- rung	
	(§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)	50 bis 500
3.4.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)	0,2 v. H. der Entschädi-
	mindestens	gung 200
3.4.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines	
5.4.11	Grundstücks (§ 109 Abs. 4 BBergG) mindestens	0,2 v. H. der Entschädi- gung 200
3.5	Markscheiderische Angelegenheiten	
3.5.1	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968	
	(GV. NW. S. 201)	150

3.5.2	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abş. 1 Satz 2 BBergG)	150
3.5.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterla-	
	gen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)	50 bis 500
3.5.4	Bewilligung einer Ausnahme von der Markscheiderordnung vom 25. Oktober 1977 (GV. NW. S. 410)	20 bis 100
3.6	Bergrechtliche Gewerkschaften	
3.6.1	Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)	10 bis 50
3.6.2	Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235 b Abs. 1, § 235 e ABG)	10 bis 100
3.6.3	Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235 a Abs. 2 ABG)	100
3.6.4	Aushangsbescheinigung über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 ABG)	10
3.6.5	Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3, 4 ABG)	10
3.6.6	Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	100
3.6.7	Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters und Festsetzung sei-	
•••	ner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	100
5. Nach der T	Farifstelle 4.1.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:	
4 a	Denkmalschutz	
4 a. 1	Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 228)	10 bis 200
4 a. 2	Entscheidung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG	10 bis 200
4 a. 3	Entscheidung gemäß § 13 oder § 14 Abs. 2 DSchG	10 bis 100
6. Die Tarifst	tellen 7.1 bis 7.4.2 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:	
7.1	Typprüfung	
7.1.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf erstmalige Zulassung eines	
	Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird a) von tragbaren DIN-Feuerlöschern	600 bis 1 600
	b) von Sonderlöschern	600 bis 1600
	c) von ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten	600 bis 1 600
	d) von in Kraftfahrzeuge fest eingebauten Feuerlöschgeräten e) von Feuerlöschmitteln	600 bis 1 600 600 bis 2 200
		000 513 2 200
7.2	Ånderungsprüfung	
7.2.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrags auf Änderung eines zugelassenen Typs eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels vorgenommen wird (z. B. geänderte Konstruktionseinzelteile, andere Füllungen)	
	a) von Feuerlöschgeräten	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Ta- rifstelle 7.1.1 a) bis d)
	b) von Feuerlöschmitteln	20 v. H. bis 80 v. H. der Gebühr zur Ta- rifstelle 7.1.1 e)
7.3	Sonstige Prüfvorgänge	
7.3.1	Prüfvorgänge, die nicht unter 7.1 oder 7.2 fallen und aus Anlaß eines Antrages bearbeitet werden (z. B. Umschreibungen)	****
	 Bearbeitung bis zu 3 Stunden für jede angefangene weitere Stunde Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden Auslagen sind neben der Gebühr zu Tarifstellen 7.1.1 bis 7.3.1 zu erstatten. 	120 bis 180 40 bis 60

7. Die Tarifstellen 10.2.5 und 10.2.6 werden durch die folgende neue Tarifstelle 10.2.5 ersetzt:

10.2.5	Erfeilung oder Verlängerung der vorübergehenden Berufserlaubnis als Apotheker gemäß § 11 Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968	60
	(BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581)	

- 8. Die Tarifstellen 10.2.7 bis 10.2.10 werden Tarifstellen 10.2.6 bis 10.2.9
- 9. Bei der Tarifstelle 10.4.1 werden die Wörter "oder Krankenhausapotheke" gestrichen.
- Die Tarifstelle 10.4.3 wird gestrichen.
- 11. Die Tarifstellen 10.4.4 bis 10.4.11 werden Tarifstellen 10.4.3 bis 10.4.10
- 12. Die Tarifstelle 10.14.7 wird gestrichen.
- 13. Die Tarifstellen 10.14.8 bis 10.14.24 werden Tarifstellen 10.14.7 bis 10.14.23
- 14. Bei der Tarifstelle 10.15.5 werden in der Spalte Gebühr die Zahlen "100 bis 200" durch die Zahlen "150 bis 250" ersetzt.
- Bei der Tarifstelle 11.12.1 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter "23. August 1979 (BGBl. I S. 1509)" durch die Wörter "22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445)" ersetzt.
- 16. Bei der Tarifstelle 11.12.1.9 wird in der Spalte Gebühr die Zahl "8" durch die Zahl "10" ersetzt.
- 17. Nach der Tarifstelle 15 b.4.2 werden die folgenden Tarifstellen angefügt:

15 b.5.1 Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 8 des Gesetzes zum WA	
und Artikel VII Abs. 2 und 3 des WA (sog. Vorerwerbsbescheinigung – WA 4 –)	5 000
Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß ein Exemplar gemäß Artikel VII Abs. 5 des WA im Inland gezüchtet wurde (sog. WA 5-Bescheinigung)	2 000
15 b.5.3 Ausgabe eines Etiketts gemäß Artikel VII Abs. 6 des WA 10 bis	1 000
15 b.5.4 Gestattung des genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehrs mit Exemplaren gemäß Artikel VII Abs. 7 des WA 20 bis	2000
15 b.5.5 Kennzeichnung eines Exemplars gemäß Artikel VI Abs. 7 des WA 20 bis	200

- 18. Bei der Tarifstelle 21.1.2 wird in der Spalte Gebühr die Zahl "20" durch die Zahl "40" ersetzt.
- 19. Bei der Tarifstelle 21.2.1 werden in der Spalte Gebühr die Zahlen "20 bis 150" durch die Zahlen "50 bis 250" ersetzt.
- 20. Bei der Tarifstelle 21.2.3 wird in der Spalte Gebühr die Zahl "30" durch die Zahl "50" ersetzt.
- 21. Bei der Tarifstelle 15 a.5 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter "18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 540)" durch die Wörter "23. September 1981 (GV. NW. S. 542)" ersetzt.
- 22. Bei der Tarifstelle 15 a.5.1 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter "Satz 1 2. Halbsatz" durch die Wörter "Nrn. 3 bis 5" ersetzt.
- 23. Bei der Tarifstelle 15 a.5.2 werden in der Spalte Gegenstand die Wörter "Satz 1 1. Halbsatz" durch die Wörter "Nrn. 1 und 2" ersetzt sowie folgender Satz angefügt: "Von der Erhebung einer Gebühr wird ferner abgesehen, wenn die Zulassung einer Ausnahme im öffentlichen Interesse dringend geboten war."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1981

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident Johannes Rau

Der Finanzminister

Posser

Der Innenminister Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 718,

20303

Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern Vom 1. Dezember 1981

Für die Beamten der Landwirtschaftskammern werden auf Grund des § 92 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) von der Landesregierung folgende Amtsbezeichnungen sowie auf Grund des § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

- Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe
 - als der ständige Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer –
- 2. Abteilungsdirektor

Leitender Landwirtschaftsdirektor

Leitender Forstdirektor

Landwirtschaftsdirektor

Baudirektor

Forstdirektor

Oberland wirts chaftsrat

Oberbaurat

Oberforstrat

Landwirtschaftsrat

Baurat

Forstrat

Oberamtsrat

Forstoberamtsrat

Amtsrat

Forstamtsrat Amtmann

Forstamtmann

Oberinspektor

Forstoberinspektor Inspektor

Forstinspektor

Amtsinspektor

Forstamtsinspektor

Hauptsekretär Forsthauptsekretär Obersekretär Forstobersekretär Sekretär Forstsekretär Assistent Forstassistent

3. Studiendirektor

 als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern (Leiter der Lehranstalt für landund hauswirtschaftliche Frauenbildung Selikum)

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen des Werkstattlehrers

Fachlehrer – mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird -
- Die in den Abschnitten 2. und 3. aufgeführten Beamten führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "der Landwirtschaftskammer".

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern vom 18. November 1969 (GV. NW. S. 758), in der Fassung des Abschnitts V der Anordnung vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 356), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1981

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident Johannes Rau

> Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer

> > - GV. NW. 1981 S. 723.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnematsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (6.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 62,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzigl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köin 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vietrelijahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf ISSN 0340-661 X